

Amt: 32

AZ: 32.31

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 457/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☒ beteiligt
☐ nicht beteiligt

Verwaltungsausschuss	17.03.2015	
Rat	19.03.2015	

Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u. a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Der Landkreis Hildesheim und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben sich auf eine Änderung und Verlängerung der bis zum 31.12.2015 geltenden Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe verständigt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 der neu verhandelten Vereinbarung zugestimmt.

Die Vorlage 815/XVII des Landkreises Hildesheim, die Textfassung der Kita-Fortschreibung und die Neufassung der Kita-Vereinbarung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) stimmt der in der Anlage vom Landkreis Hildesheim mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden für die Jahre 2015 bis 2017 neu verhandelten Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u. a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zu.“



FD 405 - Familie und Sport
Az: (405)

Vorlage 815/XVII

Beschlussvorlage		Gleichstellungsbeauftragte	
☒	öffentlich	☐	beteiligt
☐	nichtöffentlich	☒	nicht beteiligt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Innere Dienste	03.02.2015
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit	05.02.2015
Kreisausschuss	09.02.2015
Kreistag	12.02.2015

Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) ist der Landkreis Hildesheim Jugendhilfeträger und damit u.a. zur Sicherstellung der Rechtsansprüche zuständig und auch Kostenträger dieser Maßnahmen. Die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden waren und sind weiterhin bereit, die Kindertagesbetreuung vor Ort zu organisieren und sich an den Kosten hierfür zu beteiligen. Diese Vereinbarung galt für die Jahre 2014 und 2015.

Aufgrund der unerwarteten Verschlechterung der Haushaltssituation beim Landkreis Hildesheim wurde zur Vermeidung eines höheren Anstiegs der Kreisumlage 2015 (statt 2,0 nur 0,8 Prozentpunkte) mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden die beigefügte Vereinbarung zur Fortschreibung ausgehandelt.

Damit werden die bisherigen Festlegungen des Haushaltsjahres 2015 bis zum Jahr 2017 festgeschrieben. Zugleich werden die zusätzlichen Kostenbeteiligungen der Gemeinden an abweichenden Jahresergebnissen des Landkreises an die neue Haushaltsentwicklung des Landkreises angepasst.

Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, würde der Kreisumlagehebesatz (55,8 v.H.) im Folgejahr um die Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, soll in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Folgejahr eingetreten werden.

Diese Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren.

Über die Fortschreibung der Vereinbarung wurde im Arbeitskreis Finanzen der Bürgermeister Einvernehmen erzielt. Es bedarf jedoch noch der Beschlussfassung durch die Ratsgremien aller Städte und Gemeinden. Ein Inkrafttreten der neuen Vereinbarung ist daher nicht vor März dieses Jahres – rückwirkend zum 01.01.2015 – zu erwarten.

Unverändert übernimmt der Landkreis auch weiterhin (wie ab 2014) unter bestimmten Voraussetzungen den pauschalen Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder (§ 2 Buchst. e) der Vereinbarung). Die Summe dieser Zahlungen für das Jahr 2014 beläuft sich auf ca. 340.000 €.

Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe oben

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden für die Jahre 2015 bis 2017 neu verhandelten Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung zu.

In Vertretung

Wöhler

Anlagen

Textfassung Kita-Fortschreibung
Neufassung Kita-Vereinbarung

Vereinbarung zur Fortschreibung der Vereinbarung zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung

Zwischen der _____
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch den Bürgermeister -

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -

wird die folgende Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung über die Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindertagesbetreuung vom _____ geschlossen:

§ 1 Anpassung der bisherigen Regelungen

(1) Der § 6 (Kostenbeteiligung des Landkreises) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 2 wird in den laufenden Nummern a) und b) jeweils die Formulierung „für 2014 und 2015“ ersatzlos gestrichen.
2. In Absatz 8 wird die Formulierung „für das Jahr 2015“ ersetzt durch die Formulierung „für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils“.
3. In Absatz 10 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
4. Es wird neu der Absatz 12 angefügt: „Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Folgejahr eingetreten. Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeindeseite neu zu verhandeln.“

(2) Der § 8 (Inkrafttreten, Geltungsdauer) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Sollte während der Geltungsdauer abweichend von den vorstehenden Regelungen ein Kreisumlagehebesatz von mehr als 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.“

2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von drei Jahren.

, den

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde

Vereinbarung

zur Wahrnehmung u.a. der Aufgaben der Kindstagesbetreuung

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) zuständig. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises waren und sind bereit, sich hieran zu beteiligen.

Vereinbarung

zwischen der _____

(nachfolgend Gemeinde genannt)

- vertreten durch den Bürgermeister -

und

dem Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(nachfolgend Landkreis genannt)

- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 AG KJHG.

§ 1

Wahrnehmung von Aufgaben

(1) Die Gemeinde nimmt einvernehmlich mit dem Landkreis folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und der Kinder in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i.V.m. mit dem Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
2. Gewährung von Hilfen bei Jugendberufshilfsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern (§ 90 SGB VIII).

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2

Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen

Die Aufgabe umfasst

- a) den Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG
- b) die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 1 KiTaG der Träger der freien Jugendhilfe und der gemeinnützigen Elternvereine, soweit die Gemeinde der Einrichtung und dem Betrieb der Tageseinrichtung zustimmt.
- c) die Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe im Einzelfall gem. § 90 SGB VIII durch Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 20 KiTaG.
- d) Der Landkreis Hildesheim stellt die Fachberatung in den kommunalen Kindertagesstätten und den Spielkreisen, die über keine eigene Fachberatung verfügen, sicher.
- e) Die Pauschalen zum Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder werden analog der Empfehlungen des Nieders. Landkreistages, des Nieders. Städte- und Gemeindebundes und des Nieders. Städtetages vom Landkreis nach der gesondert abzustimmenden Richtlinie gezahlt.

§ 3

Förderung der Kinder in Kindertagespflege

- (1) Die Gemeinde führt die Aufgabe „Förderung in Kindertagespflege“ auf Grundlage der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Kindertagespflege durch. Die Richtlinie wird im Einvernehmen mit den Gemeinden durch den Landkreis erlassen.
- (2) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und erteilt gem. § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Der Landkreis ist für die Qualifizierung, fachliche Beratung und die Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen zuständig.

§ 4

Gewährung von Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern

Die Gemeinde gewährt die Hilfen bei Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder von einkommensschwachen Eltern durch die teilweise oder vollständige Übernahme der Teilnehmerbeiträge unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB XII.

§ 5

Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

- (2) Die Gemeinden entscheiden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinie Kindertagespflege „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor dem Verwaltungsgericht.
- (3) Der Landkreis stellt den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Grundlage des § 13 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII fest.
- (4) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII.

§ 6

Kostenbeteiligung des Landkreises

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Tagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt stellt der Landkreis den Gemeinden jährlich einen Zuschuss zur Verfügung.

Der Zuschuss wird auf der Grundlage folgender Verteilungsmaßstäbe gezahlt:

- a) ~~2,0 Punkte für 2014 und 2015~~ der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach dem jeweiligen Gemeindeeinwohneranteil im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl.
- b) ~~zusätzlich 2,4 Punkte für 2014 und 2015~~ der Kreisumlage des jeweiligen Jahres aufgeteilt nach der Anzahl der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der jeweiligen Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtkinderzahl des Jugendamtsbezirks in dieser Altersgruppe

- (2) Grundlage für die Aufteilung nach a) ist die Statistik des Landesamtes ~~Landesbetriebs~~ für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen vom 31.12. des Vorjahres und nach b) ist eine Meldung der Gemeinde an den Landkreis zum 15.06. des Jahres mit Stichtag 31.05.. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (3) Für die Durchführung der Aufgabe der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis jährlich pauschal einen Betrag von 3.750,00 € pro betreutem Kind in der Krippe, Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstättengruppe. Stichtag ist der 31.05. des Jahres. Die jährliche Betriebskostenzuwendung des Landes (nicht der Personalkostenzuschuss) für die U3-Betreuung wird auf Grundlage der Regelung vom 06.10.2009 den Gemeinden zu 25 % auf den Pauschalbetrag angerechnet.

Hinsichtlich möglicher finanzieller Verbesserungen aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des Bundes und des Landes wird eine Quote für die Aufteilung von Zuschüssen von 75 % für die Kommunen und 25 % für den Landkreis festgelegt.

Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der betreuten Kinder nach Satz 1 mit. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des Jahres.

- (4) Für die Durchführung der wirtschaftlichen Jugendhilfe für die unter dreijährigen Kinder zahlt der Landkreis den Gemeinden jährlich eine pauschale Summe von insgesamt 242.000,00 €.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsmaßstabes nach § 6 Abs. 2; Stichtag ist ebenfalls der 31.05. des Jahres. Die Auszahlung des Gemeindeanteiles erfolgt zum 01.07. eines Jahres.

- (5) Für die Durchführung der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Hort oder in der Kindertagespflege zahlt der Landkreis 0,35 Punkte der Kreisumlage entsprechend des Gemeindeanteils an der Gesamtzahl der Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahr im Jugendamtsbezirk (Grundlage: Einwohnerstatistik der Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres) an die Gemeinden zum 01.07. des Jahres aus. Die Gemeinde teilt dem Landkreis bis zum 15.06. des Jahres die Anzahl der Kinder nach Satz 1 mit.
- (6) Der Landkreis fördert im Rahmen der geltenden Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege – Neufassung vom 28.10.2008 – die Schaffung und Erhaltung von Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiTaG im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion. Eine Änderung dieser Grundsätze erfolgt im Einvernehmen mit den Gemeinden.
- (7) Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- oder Landeszuwendungen stehen den Gemeinden zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser sie in voller Höhe an die Gemeinden weiterzuleiten.
- (8) Zusätzlich zu den in Absatz 1 – 7 genannten Kostenbeteiligungen zahlt der Landkreis für das Jahr 2014 einen Festbetrag in Höhe von 4 Mio. €, für ~~das Jahr 2015~~ die Jahre 2015 bis 2017 jeweils einen Festbetrag von 6 Mio. €.
- (9) Neben den in Absatz 1 – 8 vereinbarten Kostenbeteiligungen wird vom Landkreis im Jahr 2014 eine zusätzliche rückwirkende Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 5,9 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2013, ausgezahlt.
- (10) Für das Jahr 2014 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2015 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 8,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2014. ~~Für das Jahr 2015 zahlt der Landkreis rückwirkend im Jahr 2016 eine zusätzliche Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % des 10,0 Mio. € übersteigenden Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2015.~~
- Die zusätzlichen Kostenbeteiligungen sind für 2013 auf 3 Mio. € und für 2014 sowie 2015 auf 2 Mio. € beschränkt.
- (11) Die zusätzliche Kostenbeteiligung nach den Absätzen 7 und 8 werden nach den Maßstäben und Gewichtungen der Auszahlungen gemäß der Absätze 1 - 5 oder aufgrund einer gesonderten vorherigen Vereinbarung zwischen den Gemeinden aufgeteilt.
- (12) Der Kreisumlagehebesatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 55,8 v.H.. Sollte das Haushaltsjahr 2015 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so wird der Kreisumlagehebesatz im Folgejahr um die Hälfte des Überschusses 2015 abgesenkt, maximal jedoch um einen Wert von 2 Mio. €. Hierzu leistet der Landkreis unmittelbar nach Vorliegen des Jahresergebnisses einen entsprechenden Abschlag als Rückfluss an die Gemeinden. Sofern das Haushaltsjahr 2015 in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag ausweist, wird in Verhandlungen über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes im Folgejahr eingetreten.
Sollte das Haushaltsjahr 2016 oder das Haushaltsjahr 2017 mit einem Überschuss in der Ergebnisrechnung abschließen, so ist über Art und Umfang einer Beteiligung der Gemeindeseite neu zu verhandeln.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Kommune im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für diesen Fall haben die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 8 **In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab ~~01.01.2014~~ 01.01.2015 in Kraft und hat eine Geltungsdauer von ~~zwei~~ drei Jahren.
- (2) Sollte während der Geltungsdauer abweichend von den vorstehenden Regelungen ein ~~Hebesatz von über 55 % Punkte für die Kreisumlage~~ ein Kreisumlagehebesatz von mehr als 55,8 v.H. festgesetzt werden, tritt diese Vereinbarung am Tage der Geltung der erhöhten Kreisumlage außer Kraft. Eine über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Absenkung der Kreisumlage während der Laufzeit ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Sollte sich aufgrund einer negativen Änderung des Finanzausgleichs eine erhebliche Verschlechterung der Haushaltslagen bei Landkreis oder Gemeinden ergeben, kann die schlechter gestellte Seite Nachverhandlungen verlangen.

, den

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Gemeinde